

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/4875 —**

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Problem

Aufgrund § 6a Abs. 6 Satz 3 StVG dürfen Parkgebühren, soweit sie den Gemeinden zustehen, nur zur Deckung der Kosten vorhandener und zukünftiger Parkeinrichtungen verwandt werden. Durch den Gesetzentwurf des Bundesrates soll die Vorschrift ergänzt werden, damit Parkgebühren in Zukunft auch zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs oder zur Förderung von Radverkehrsanlagen verwendet werden können.

B. Lösung

Der Ausschuß für Verkehr schlägt eine Änderung des Gesetzentwurfs vor, wonach jede Zweckbindung für die Verwendung der Parkgebühren aufgehoben wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4875 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. April 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	Horst Friedrich
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
— Drucksache 12/4875 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

§ 6a Abs. 6 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

§ 6a Abs. 6 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) geändert worden ist, wird **gestrichen**.

„Soweit die Gebühren Gemeinden zustehen, sind sie zur Deckung der Kosten vorhandener oder zukünftiger Parkeinrichtungen, zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs oder zur Förderung von Radverkehrsanlagen zu verwenden.“

Artikel 2

Artikel 2

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt *mit Wirkung vom 1. Januar 1993* in Kraft.

Dieses Gesetz tritt **am Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Horst Friedrich

I.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4875 hat der Deutsche Bundestag in seiner 176. Sitzung am 23. September 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Rechtsausschuß haben in ihren Stellungnahmen vom 21. Oktober 1993 bzw. vom 13. April 1994 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf unter Streichung des § 6 a Abs. 6 Satz 3 StVG zuzustimmen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung vom 13. April 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Streichung des § 6 a Abs. 6 Satz 3 StVG dessen Annahme.

II.

Nach geltendem Recht sind die Parkgebühren, die den Gemeinden zustehen, zur Deckung der Kosten vorhandener oder zukünftiger Parkeinrichtungen zu verwenden (§ 6 a Abs. 6 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes).

Der Gesetzentwurf des Bundesrates geht in seiner Begründung davon aus, daß die Verkehrsprobleme in den Städten und Gemeinden sich jedoch nicht dadurch lösen ließen, daß Neubau und Unterhaltung von Parkeinrichtungen subventioniert würden. Die Verkehrsbelastungen der Straßen sowie die Nachfrage nach öffentlichen Parkeinrichtungen durch den motorisierten Individualverkehr seien insgesamt so hoch, daß weder ein Straßenausbau noch ein Ausbau von Parkeinrichtungen die Verkehrsverhältnisse verbessern könnten. Zusätzliche Parkeinrichtungen würden sogar Neuverkehr verursachen, was eine zusätzliche Belastung der Verkehrswege bedeuten würde.

Daher seien nur Lösungen vertretbar, die zu einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs führten. Um die Mobilität insgesamt jedoch zu wahren, müsse der Bevölkerung eine Alternative angeboten werden. Diese Alternative könne nur der öffentliche Personennahverkehr sein. Durch die Verlagerung

vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr wachse die Nachfrage im öffentlichen Personennahverkehr. Auf diesen Nachfragezuwachs müsse der öffentliche Personennahverkehr durch ein erweitertes Angebot reagieren, was wiederum mit Kosten verbunden sei. Diese Kosten seien in der Regel höher als die durch den Nachfragezuwachs steigenden Fahrgeldeinnahmen. Die Differenz müsse daher durch den kommunalen Haushalt ausgeglichen werden. Diese Mehrbelastung wiederum könne durch zusätzliche Einnahmen, wofür sich die Parkgebühren besonders gut eignen, reduziert werden.

Neben dem ÖPNV führe auch ein ausreichendes Radwegenetz zu einer Reduktion des motorisierten Individualverkehrs. Daher sollte neben der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs auch eine Förderung von Radverkehrsanlagen möglich sein, die nicht nur den Bau von Radwegen, sondern auch die Einrichtung von Radfahrstreifen, Fahrradabstellanlagen und anderen dem Radverkehr dienenden Anlagen einschließe.

III.

Der Ausschuß für Verkehr begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs im Grundsatz, hält aber eine Bundeskompetenz für die vom Bundesrat beantragte Regelung für nicht gegeben.

Artikel 74 Nr. 22 des Grundgesetzes gibt nach Auffassung des Verkehrsausschusses, von der auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 12/4875, S. 5) ausgegangen ist, dem Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis, die Erhebung und Verteilung der Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen gesetzlich zu regeln. Diese Regelungsbefugnis des Bundesgesetzgebers begründe nicht gleichzeitig eine Befugnis des Bundesgesetzgebers, die Verwendung des Aufkommens festzulegen. Dies stünde anderenfalls im Widerspruch zu Artikel 109 des Grundgesetzes. Die bisherige Festlegung in § 6 a Abs. 6 Satz 3 StVG sei deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen zu korrigieren. Der Ausschuß hat daher die Streichung des Satzes 3 in § 6 a Abs. 6 StVG und damit die Streichung jeder Zweckbindung für die Verwendung der Parkgebühren vorgeschlagen.

Bonn, den 21. April 1994

Horst Friedrich

Berichterstatler